



Wöchentlich erscheinende Kolumne zu aktuellen Rechtsfragen (162)

Probefahrt

Der Erwerb eines Neufahrzeugs ist meist eine kostspielige Angelegenheit. Es ist daher allzu verständlich, dass der Kaufentschluss häufig durch eine Probefahrt untermauert werden soll. Denn bekanntlich kauft keiner gerne die Katze im Sack. Dies gilt natürlich auch bei der Anschaffung eines Gebrauchten. Doch bei der Suche nach dem Wunschmodell lauern nicht nur für den Käufer juristische Fallen. Spätestens, wenn das „Testprogramm“ mit einem Blechschaden endet, stellt sich zwangsläufig die Frage, wer für diesen aufkommen muss.

Dies kommt – wie so häufig – auf den Einzelfall an. Sofern vor dem Antritt der Probefahrt keine vertragliche Vereinbarung getroffen wurde, spielt bei der Haftungsfrage unter anderem eine Rolle, ob der Verkäufer ein Händler oder eine Privatperson ist. Nach ständiger Rechtsprechung kann der Erstgenannte in der Regel keinen Ersatz für eine Beschädigung des Fahrzeugs verlangen, die während der Probefahrt leicht fahrlässig verursacht wurde. Nach Auffassung des Bundesgerichtshofs (BGH) sei es angesichts der typischen Gefahren einer Probefahrt gerechtfertigt, eine stillschweigend vereinbarte Haftungsbeschränkung auf vorsätzliche oder grob fahrlässige Schadensverursachung anzunehmen. Der Händler kenne die Risiken, die mit einer Probefahrt einhergingen, so dass er sich regelmäßig durch den Abschluss einer Vollkaskoversicherung absichere. Verbleibende Restrisiken nehme der Händler im Geschäftsinteresse auf sich. Andererseits – der BGH weiter – gehe der Autofahrer davon aus, dass er für Schäden bei einer Probefahrt nur zu haften brauche, wenn er grobe Fehler mache oder der Schaden mit den eigentümlichen Gefahren einer Probefahrt nichts zu tun habe. Eine leichte Fahrlässigkeit soll beispielsweise nach einem Urteil des Oberlandesgerichts Köln vorliegen, wenn bei einem Sportwagen während des Beschleunigens versehentlich vom dritten in den zweiten Gang anstelle des vierten Ganges geschaltet wird und dadurch ein Motorschaden entsteht. Nach Ansicht der Richter rechtfertige der anzulastende Schaltfehler nicht den Vorwurf grober Fahrlässigkeit. Vielmehr handele es sich um eine augenblickliche Fehlreaktion, die auch einem ansonsten sorgfältigen und umsichtigen Fahrer versehentlich unterlaufen könne. Der „Hobby-Schumi“ hatte daher Glück im Unglück und musste letztlich nicht für den Motorschaden aufkommen.

Dagegen kann sich der Kaufinteressent, der einen privat angebotenen Pkw Probe fährt, grundsätzlich nicht auf eine Haftung nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit berufen. Bei der Probefahrt eines Fahrzeugs eines privaten Halters muss der Schädiger in der Regel auch für einfache Fahrlässigkeit einstehen. Dennoch sollte man auch als Privatverkäufer gewisse Vorsicht walten lassen. Einem Interessenten sollte man sein Kfz nicht blindlings zur Probefahrt anvertrauen. Hat der Eigentümer die Entwendung seines Fahrzeugs durch eigene Unvorsichtigkeit erst ermöglicht, soll dieser nach einem Urteil des Landgerichts (LG) Coburg von seiner Kaskoversicherung keinen Ersatz verlangen können.

Vorliegend hatte ein Herr sein Motorrad einem vermeintlichen Kaufinteressenten ohne jegliche Sicherheitsmaßnahmen zur Probefahrt überlassen. Dies stellte sich als folgenschwerer Fehler heraus, da das Krad auf Nimmerwiedersehen verschwand. Der Gefoppte erhielt lediglich eine SMS, in dem der „Käufer“ mitteilte, dass das Motorrad nun gestohlen sei. Der Getäuschte wollte sich bei seiner Teilkasko schadlos halten und forderte 8.000,- Euro Versicherungsleistung. Der Versicherer verweigerte aber eine Zahlung, weil der Betreffende den Versicherungsfall grob fahrlässig herbeigeführt habe. Dieser Rechtsansicht schloss sich das Gericht an. Der Kläger habe unvorsichtig und äußerst leichtsinnig gehandelt, weil er keinerlei Maßnahmen getroffen hätte, um sich gegen die Entwendung zu schützen. Indem er nicht einmal die Personalien des Kaufinteressenten vor der Probefahrt feststellte, lud er den Täter zum Diebstahl geradezu ein. Der Sorglose blieb daher auf seinen Schaden sitzen, so dass man festhalten kann: Vertrauen ist die Mutter der Sorglosigkeit!

Doch auch, wenn das Fahrzeug nach der Probefahrt unbeschädigt zurückgebracht wird, ist der Ärger manchmal groß. Diese bittere Erfahrung musste ein Volvo-Händler aus dem Ortenaukreis machen, der einem Kaufinteressenten ein Vorführfahrzeug der Oberklasse für ein ganzes Wochenende unentgeltlich überließ. Der Kunde erklärte, dass er den Wagen zusammen mit seiner Familie ausführlich Probe fahren werde. Hierbei handelte es sich jedoch nicht um ein leeres Versprechen. Mit Kind und Kegel kurvte der Besagte für eine „Stippvisite“ kurz mal in die Schweiz und gab den Pkw nach zurückgelegten 937 Kilometern wieder ab. Der Händler sah sich geschädigt und forderte wegen der unangemessen langen Probefahrt Ersatz wegen des entstandenen Mindererlöses des Fahrzeugs. Er vertrat den Standpunkt, dass man bei der Überlassung des Vorführwagens stillschweigend eine Kilometerbegrenzung von 200 Kilometern vereinbart hätte. Es sei Handelsbrauch und auch einer breiten Öffentlichkeit bekannt, dass längere Probefahrten nur nach ausdrücklicher vorheriger Absprache zulässig seien. Da es sich bei dem überlassenen Fahrzeug um ein solches der gehobenen Klasse handele, sei dem Kunden – so der Händler weiter – maximal eine Kilometerleistung von 400 Kilometer zuzubilligen. Mit dieser Argumentation konnte der Autohändler jedoch bei dem LG Offenburg nicht punkten. Nach Ansicht des Gerichts sei die Überlassung lediglich in zeitlicher Hinsicht begrenzt worden. Danach hätte der Beklagte das Fahrzeug, das er am Freitag zur Probefahren übernommen gehabt habe, im Laufe des Sonntags zurückzubringen. Eine stillschweigende oder aus der Verkehrssitte zu entnehmende kilometermäßige Begrenzung konnte die Kammer – mangels vertraglicher Abreden – aber nicht erkennen. Der (maßlose) Kaufinteressent wird sich vermutlich noch gerne an die billige Spritztour in die Schweizer Berge erinnern, denn es gilt bekannter Maßen: Die Probe eines Genusses ist seine Erinnerung.

Rechtsanwälte
Heberer & Coll.

Heberer & Coll. Rechtsanwälte

Wir sind schwerpunktmäßig tätig im

Familienrecht • Erbrecht • Arbeitsrecht
Strafrecht • Mietrecht • Verkehrsrecht

Auch in allen anderen Rechtsfragen beraten wir Sie kompetent
in der Waldstr. 60, Karlsruhe

Tel.: 07 21 - 2 29 61 • Fax: - 2 29 63 • Mail: raheberer@t-online.de